

AG_ZIVILGERICHT ZVE.2025.33 vom 7. Januar 2026

Ag Zivilgericht, 2026-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZVE.2025.33

FR: AG_ZIVILGERICHT ZVE.2025.33 du 7 janvier 2026

IT: AG_ZIVILGERICHT ZVE.2025.33 del 7 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin ist Alleineigentümerin des Grundstücks Nr. aaa GB Q._____. Die Beklagten sind Gesamteigentümer des Grundstücks Nr. bbb GB Q._____. Auf den beiden Grundstücken steht ein Terrassenhaus und die Parteien sind direkte Nachbarn. Zu Gunsten des Grundstücks der Beklagten besteht als Grunddienstbarkeit ein Überbaurecht zu Lasten des Grundstücks der Klägerin. Die Parteien streiten sich über Lärmimmissionen.

E. 2

Die Gerichtskosten bestehen aus: a) der Pauschale für das Schlichtungsverfahren von Fr. 300.00 b) der Entscheidgebühr von Fr. 2'490.00 c) den Kosten der Beweisführung von Fr. 123.40 d) den Kosten für die Übersetzung von Fr. 199.40 Total Fr. 3'112.80 Die Gerichtskosten werden der Klägerin auferlegt und mit ihren Vor-schüssen für das Schlichtungsverfahren und das Hauptverfahren ver-rechnet. Sie hat dem Gericht Fr. 412.80 nachzuzahlen.

E. 2.1

Berufungsgründe Mit Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz geltend gemacht wer- den (Art. 310 ZPO).

E. 2.2

Begründungsobliegenheit Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO ist die Berufung zu begründen. In seinen Ausführungen hat sich der Berufungskläger mit der Begründung im erstin- stanzlichen Entscheid im Einzelnen und sachbezogen auseinanderzuset- zen (REETZ, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kom- mentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 36 zu Art. 311 ZPO). Zu begründen bedeutet, aufzuzeigen, inwiefern der ange- fochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Hierfür muss die Berufung hinreichend klar abgefasst sein, was insbesondere eine genaue Bezeich- nung der beanstandeten Passagen sowie der Aktenstücke, auf welche sich die Kritik stützt, bedingt. Allgemeine Kritik am vorinstanzlichen Entscheid genügt nicht. Auch mit blossen Wiederholungen der eigenen Vorbringen vor erster Instanz, die von dieser bereits abgehandelt wurden, wird dem Begründungserfordernis nicht Genüge getan (BGE 141 III 569 E. 2.3.3; 138 III 374 E. 4.3.1; Urteile des Bundesgerichts 5A_466/2016 vom 12. April 2017 E. 2.3; 4A_651/2012 vom 7. Februar 2013 E. 4.2; REETZ, a.a.O., N. 36 zu Art. 311 ZPO; HUNGERBÜHLER, in: Brunner/Schwander/Vischer

- 5 - [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2024, N. 31 zu Art. 311 ZPO). Der Berufungskläger hat dem angefochtenen Entscheid vielmehr eine Gegenargumentation entgegenzustellen (HURNI, der Rechtsmittelprozess der ZPO, ZBJV

2020, S. 74 und 75 ff.). Die Rechtsmittelinstanz ist nicht gehalten, von sich aus alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn die Parteien diese in oberer Instanz nicht mehr vortragen. Sie kann sich grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und der Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen beschränken (BGE 144 III 394 E. 4.1.4; 142 III 413 E. 2.2.4). Sie ist aber inhaltlich weder an die Argumente, welche die Parteien zur Begründung ihrer Beanstandungen vorbringen, noch an die Erwägungen der ersten Instanz gebunden; sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO) und verfügt über freie Kognition in Tatfragen (BGE 144 III 394 E. 4.1.4). Sie kann deshalb die Berufung auch mit einer anderen Begründung gutheissen oder diese auch mit einer von der Argumentation der ersten Instanz abweichenden Begründung abweisen (Urteil des Bundesgerichts 4A_397/2016 vom 30. November 2016 E. 3.1).

E. 2.3

Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO), wofür die Partei, die solche Neuerungen geltend macht, die Substantiierungs- und Beweislast trägt (Urteil des Bundesgerichts 5A_266/2015 vom 24. Juni 2015 E. 3.2.2).

E. 2.4

Verhandlung vor Obergericht Das Obergericht kann ohne Verhandlung aufgrund der Akten entscheiden (Art. 316 Abs. 1 ZPO).

E. 2.5

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 19. November 2024 vor dem Bezirksgericht Baden wurden der Zeuge D. _____ (E. _____ AG) sowie die Parteien befragt. Zudem konnten die Parteien ihre Schlussvorträge halten.

E. 2.6

Mit Entscheid vom 23. Mai 2025 erkannte das Bezirksgericht Baden, Präsidium des Zivilgerichts, wie folgt: " 1. Die Klage wird abgewiesen.

E. 3

Die Klägerin wird verpflichtet, den Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 7'172.70 zu bezahlen."

E. 3.1

Rechtliche Ausgangslage Die Parteien streiten sich als Nachbarn über Lärmimmissionen. Jedermann ist bei der Ausübung seines Eigentums verpflichtet, sich aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten. Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm und Schall (Art. 684 ZGB). Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen (Art. 679 Abs. 1 ZGB). In den Anwendungsbereich der übermässigen Einwirkungen gemäss Art. 684 ZGB fällt alles, was sich als eine nach dem gewöhnlichen Lauf der

- 6 - Dinge unwillkürliche Folge eines mit der Benutzung eines anderen Grundstücks adäquat kausal zusammenhängenden menschlichen Verhaltens auf dem betroffenen Grundstück auswirkt, sei es in materieller, sei es in ideeller Weise. Nicht erforderlich ist, dass die Einwirkung direkt vom Grundstück ausgeht; es genügt, wenn sie als Folge einer bestimmten Benutzung oder Bewirtschaftung erscheint, auch wenn die Störungsquelle ausserhalb des Grundstücks liegt (vgl. BGE 145 II 282 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 5A_86/2023 vom 22. August 2023 E. 3.1). Aus dem Verbot, übermässige Immissionen zu verursachen, folgt die Pflicht, mässige bzw. übliche Immissionen dulden zu müssen, selbst wenn diese subjektiv als störend empfunden werden (REY/STREBEL, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II [BSK ZGB II], 7. Aufl. 2023, N. 1 zu Art. 684). Bei der Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger, d.h. übermässiger, Immission ist die Intensität der Einwirkungen massgebend. Diese beurteilt sich nach objektiven Kriterien. Das Gericht hat eine Abwägung der entgegenstehenden Interessen vorzunehmen, wobei es seiner Beurteilung den Massstab des Empfindens eines Durchschnittsmenschen in der gleichen Situation zugrunde zu legen hat. Bei dem nach Recht und Billigkeit (Art. 4 ZGB) zu treffenden Entscheid ist die individuell konkrete Interessenlage umfassend zu würdigen: Alle in der einzelnen Streitsache ins Gewicht fallenden Umstände sind auf ihre Erheblichkeit hin zu prüfen. Verboten sind nicht nur schadenverursachende, sondern auch bloss lästige (übermässige) Einwirkungen (vgl. BGE 145 II 282 E. 4.1; 126 III 223 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 5A_86/2023 vom 22. August 2023 E. 3.1; REY/STREBEL, a.a.O., N. 9 zu Art. 684). Sowohl bei der Prüfung, ob eine übermässige Immission vorliegt als auch bei der Frage, welche Massnahmen anzuordnen wären, steht dem Richter ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 126 III 223 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 5A_86/2023 vom 22. August 2023 E. 5.2; REY/STREBEL, a.a.O., N. 8 zu Art. 684).

E. 3.2

Verfahrensgegenstand

E. 3.2.1

Entscheid der Vorinstanz Die Vorinstanz erwog, diverse Räume der Liegenschaft der Beklagten lägen im Bereich des Überbaurechts und damit über den Räumen der klägerischen Liegenschaft. Die Terminologie der Räumlichkeiten sei in den Unterlagen nicht immer konsistent angewendet worden. Die Klägerin habe das grosse Wohn- und Esszimmer der Beklagten als Verfahrensgegenstand bezeichnet. Auf einem Grundrissplan (Klagebeilage 6) seien demgegenüber die Räume "Wohnen", "Essen", "Vorplatz" und "Garderobe" rot markiert. Der Bereich "Garderobe" sei durch eine Tür von den anderen drei Räumen abgetrennt und werde in den Rechtsschriften nicht weiter erwähnt. Demnach seien einzig die Bereiche "Wohnen", "Essen", "Vorplatz" gemäss dem Grundrissplan der Baubewilligungsakten aus dem Jahr [...] (Replikbeilage 4) Verfahrensgegenstand (angefochtener Entscheid E. 2).

- 7 -

E. 3.2.2

Berufung Die Klägerin rügt, sie habe als Verfahrensgegenstand den auf Klagebeilage 6 rot markierten Bereich bezeichnet, wozu auch die "Garderobe" gehöre. Dort liege auch der gleiche, umstrittene Plattenboden. Sämtliche Messungen und Argumente der Klägerin zu den Bereichen "Wohnen" und "Essen" würden daher den Bereich "Garderobe" einschliessen. Dieser sei entgegen den vorinstanzlichen Feststellungen auch

Verfahrensgegenstand (Berufung Rz. II/1).

E. 3.2.3

Würdigung In der Tat bezog sich die Klägerin in ihrem Rechtsbegehren und in ihren Rechtsschriften durchwegs auf das "grosse Wohn- und Esszimmer". Es liegt zwar nahe, die durch eine Tür davon getrennte "Garderobe" nicht zum Wohn- und Esszimmer zu zählen. Indessen definierte die Klägerin als das "grosse Wohn- und Esszimmer" in ihrer Klage den auf Klagebeilage 6 rot markierten Bereich, welcher die "Garderobe" mitumschliesst (vgl. act. 4, Klage Rz. II/1 unter "Beweis:": "Wohn-/Esszimmer rot markiert"). Demnach ist die "Garderobe" ebenfalls Streitgegenstand. Die Klägerin bringt allerdings nicht vor, dass es sich mit den streitgegenständlichen Trittschallimmissionen im Bereich Garderobe anders verhält als in den anderen genannten Bereichen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten daher auch für die "Garderobe".

E. 3.3

Anspruch aus Dienstbarkeitsrecht

E. 3.3.1

Entscheid der Vorinstanz Die Vorinstanz erwog, das Überbaurecht verschaffe dem Berechtigten zwei dingliche Rechtspositionen: Das (Sonder-)Eigentum an den überragenden Bauten und Vorrichtungen sowie die Dienstbarkeitsberechtigung, diese in die Eigentumssphäre des Belasteten hinüberreichen zu lassen. Diese Dienstbarkeitsberechtigung beziehe sich auf das Recht, eine solche Baute zu erstellen bzw. auf die Verpflichtung des Belasteten, den Bestand dieser Baute zu dulden. Die von der Klägerin geltend gemachten Lärmimmissionen würden indessen nicht durch den reinen Bestand der Baute mit ihren Teilen verursacht, sondern stammten aus der Nutzung derselben. Die Nutzung der Beklagten ergäbe sich aber nicht aus der Dienstbarkeitsberechtigung, sondern sei Ausfluss der Sondereigentümerstellung. Für eine zivilrechtliche Beurteilung der Lärmimmission aufgrund der dem Dienstbarkeitsrecht entstammenden Bestimmung in Art. 737 Abs. 2 ZGB bleibe von vornherein kein Raum (angefochtener Entscheid E. 6.2).

E. 3.3.2

Berufung Die Klägerin bringt vor, es sei nicht ersichtlich, dass die aus Art. 737 Abs. 2 ZGB fließende Verpflichtung zur schonenden Rechtsausübung auf die Nutzung (d.h. die Vermeidung von verhaltensbedingten Störungen) beschränkt sein soll. Die Vermeidung von konstruktiv bedingten Störungen sei genauso erfasst. Dazu gehöre nicht nur die Grösse des Baus, sondern

- 8 - auch dessen Qualität und damit die Trittschallisolation. Sinn und Zweck von Art. 737 Abs. 2 ZGB sei es, den Belasteten vor jeder Art von vermeidbaren Störungen zu schützen. Im Übrigen sei eine Dienstbarkeit restriktiv ausulegen. Die Nichtanwendung von Art. 737 Abs. 2 ZGB durch die Vorinstanz sei demnach falsch (Berufung Rz. II/2).

E. 3.3.3

Rechtliches Nach Art. 674 Abs. 1 ZGB (Überragende Bauten) bilden die von einem Grundstück auf ein anderes Grundstück überragenden Bauten und andere Vorrichtungen Bestandteil des Grundstücks, von dem sie ausgehen, wenn dessen Eigentümer auf ihren Bestand ein dingliches Recht hat. Das Recht auf den Überbau (Überbaurecht) kann als

Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen werden (Art. 674 Abs. 2 ZGB). Damit wird das Akzessionsprinzip durchbrochen (REY/STREBEL, a.a.O., N. 2 zu Art. 674). Hat der Überbauende ein Recht auf den Überbau als Dienstbarkeit, kommen ihm zwei dingliche Rechtspositionen zu: Das Eigentum an den überragenden Bauten und die Dienstbarkeitsberechtigung, die überragenden Bauten in die Eigentumssphäre des Nachbarn hinüberreichen zu lassen (BGE 138 III 650 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 5D_213/2023 vom 8. November 2024 E. 4.4.1 und 5.1; REY, Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts, veröffentlicht im Jahr 2001 – Sachenrecht; ZBJV 139/2003, S. 269 f.). Nach Art. 737 Abs. 1 ZGB ist der Grunddienstbarkeitsberechtigte befugt, alles zu tun, was zur Erhaltung und Ausübung der Dienstbarkeit nötig ist. Er ist jedoch verpflichtet, sein Recht in möglichst schonender Weise auszuüben (Art. 737 Abs. 2 ZGB; Grundsatz: "servitus civiliter exercenda"; vgl. BGE 137 III 145 E. 5.1; Urteil des Bundesgericht 5A_770/2017 vom 24. Mai 2018 E. 3.5). Das Prinzip "servitus civiliter exercenda" bedeutet als Konkretisierung von Art. 2 ZGB, dass der Berechtigte auf eine den Belasteten beeinträchtigende Rechtsausübung verzichten muss, soweit diese Rechtsausübung unnütz ist oder sein Interesse daran jedenfalls in einem krassen Missverhältnis zum Interesse des Belasteten an der Unterlassung der Beeinträchtigung steht (BGE 137 III 145 E. 5.4). Dadurch wird aber nicht der Umfang oder Inhalt der Dienstbarkeit eingeschränkt, sondern lediglich deren missbräuchliche Ausübung untersagt. Das Gebot der schonenden Ausübung bzw. der Duldung vernachlässigbarer Beeinträchtigungen darf nicht zu einer inhaltlichen Verengung des Dienstbarkeitsrechts führen (BGE 137 III 145 E. 5.5; Urteil des Bundesgericht 5A_824/2023 vom 17. April 2024 E. 3; 5A_770/2017 vom 24. Mai 2018 E. 3.5). Art. 737 ZGB stellt keine Inhaltsumschreibung für Dienstbarkeiten dar (PETITPIERRE, in: BSK ZGB II, a.a.O., N. 2 zu Art. 737). Gegen ein Verhalten, das den Umfang einer Dienstbarkeit i.S.v. Art. 737 Abs. 2 ZGB sprengt, kann sich der Belastete als Eigentümer des Nachbargrundstücks nach Massgabe von Art. 679 ZGB zur Wehr setzen

- 9 - (BGE 111 II 236 E. 2; Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen BO.2022.11+12 vom 26. September 2023 E. III/3; STARK, Das Wesen der Haftpflicht des Grundeigentümers nach Art. 679 ZGB, ZSR 1952, S. 206 in Fn. 37).

E. 3.3.4

Würdigung Die Klägerin argumentiert zunächst nicht, die Vorinstanz hätte die von ihr geltend gemachte, auf einem konkreten Verhalten der Beklagten beruhende Lärmimmission (quietschendes bzw. kratzendes Geräusch, wohl vom Staubsaugen [angefochtener Entscheid E. 3.4 und 7.7]) nach Art. 737 Abs. 2 ZGB zu prüfen gehabt. Darauf ist also nicht näher einzugehen. Im Übrigen wären die durch die Ausübung der aus dem Grundeigentum fließenden Nutzungsbefugnisse verursachten übermässigen Einwirkungen auf ein anderes Grundstück Regelungsgegenstand von Art. 684 ZGB (REY/STREBEL, a.a.O., N. 1 zu Art. 684). Eine andere Frage ist, ob die Klägerin aus Art. 737 Abs. 2 ZGB einen Anspruch auf eine Trittschallisolation mit einem bestimmten Trittschallschutzwert ableiten kann. Zwar trifft es zu, dass die Klägerin nicht geltend macht, die streitgegenständlichen Lärmimmissionen würden aus dem reinen Bestand der Baute mit ihren Teilen resultieren. Indessen ist klar, dass die auf der Nutzung der Beklagten basierenden Lärmimmissionen (quietschendes bzw. kratzendes Geräusch, wohl vom Staubsaugen [angefochtener Entscheid E. 3.4 und 7.7]) tiefer ausfallen würden, wenn die Trittschallisolation besser isolieren würde. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht zwin-

gend, Art. 737 Abs. 2 ZGB im vorliegenden Fall jegliche Anwendung zu versagen. Diese Frage kann indessen offengelassen werden, zumal die Klägerin im vorliegenden Fall auch aus Art. 737 Abs. 2 ZGB keinen Anspruch auf eine Trittschallisolation mit einem bestimmten Trittschallschutzwert ableiten könnte: Zunächst würde sich hierfür die Frage stellen, ob die Beklagten gestützt auf das Überbaurecht zur Verlegung einer Trittschallisolation mit einem bestimmten Trittschallschutzwert verpflichtet wären. Zwar können sich die Rechte aus dem Eigentum und aus der Grunddienstbarkeit decken, sie müssen es aber nicht, wenn und soweit vorab im Dienstbarkeitsvertrag das Recht bzw. die ihm entsprechende Duldungspflicht näher bestimmt wird (z.B. durch die Beschränkung der Ausübung auf einen Teil des belasteten Grundstücks oder durch die Verpflichtung, eine bestimmte Art von Bauwerk zu erstellen und bestehen zu lassen; BGE 138 III 650 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 5D_213/2023 vom 8. November 2024 E. 6.5.2). Als Eigentümer wären die Beklagten in der Wahl ihres Unterlagsbodens mit Trittschallisolation vorbehaltlich öffentlich-rechtlicher Vorschriften grundsätzlich nicht eingeschränkt. Eine Einschränkung könnte aber aus dem Überbaurecht als Grunddienstbarkeit folgen. Umfang und Inhalt der streitgegenständlichen Grunddienstbarkeit wären nach Art. 738 ZGB zu bestimmen. Hierzu äussert sich die Klägerin in ihrer Berufung nicht, womit sie die Anforderungen an eine Berufungsbegründung nicht einhält.

- 10 - Ergänzend (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5D_213/2023 vom 8. November 2024 E. 4.7.1 ff.) ist darauf hinzuweisen, dass im Grundbuch einzig ein "Überbaurecht" eingetragen ist (Klagebeilage 4). Im Dienstbarkeitsvertrag vom tt.mm.jjjj (Klagebeilage 5) als Erwerbsgrund sind hinsichtlich der Wahl des Unterlagsbodens mit Trittschallisolation ebenfalls keine Einschränkungen auszumachen. Auch als Grunddienstbarkeitsberechtigte wären die Beklagten in der Wahl ihres Unterlagsbodens daher grundsätzlich frei und vorbehaltlich öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht verpflichtet, eine Trittschallisolation mit einem bestimmten Trittschallschutzwert einzubauen. Die im vorliegenden Fall hinsichtlich des Lärmschutzes anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden mit der jetzigen Trittschallisolation eingehalten. Wenn demnach eine Trittschallisolation mit einem bestimmten Trittschallschutzwert nicht Inhalt der streitgegenständlichen Grunddienstbarkeit (Überbaurecht) wäre, dann könnte die Klägerin eine solche auch aus Art. 737 Abs. 2 ZGB nicht ableiten, zumal diese Bestimmung keine inhaltliche Änderung der Grunddienstbarkeit zu begründen vermag. Selbst wenn jedoch in einer Trittschallisolation mit einem bestimmten Trittschallschutzwert keine Änderung des Inhalts des Überbaurechts erkannt würde, so wäre immer noch das Interesse der Beklagten am bestehenden Unterlagsboden (mit Trittschallisolation) – auch unter allfälliger Kostenbeteiligung der Klägerin (vgl. auch E. 3.5) – jedenfalls nicht unnütz bzw. stünde nicht in einem krassen Missverhältnis zum Interesse der Klägerin an einer Trittschallisolation mit einem bestimmten Trittschallschutzwert. Auch ein missbräuchliches Beharren der Beklagten auf dem bestehenden Unterlagsboden (mit Trittschallisolation) ist nicht erkennbar.

E. 3.4

"Erhöhte Anforderungen"

E. 3.4.1

Entscheid der Vorinstanz Die Vorinstanz erwog, die Parteien seien sich bereits in einem Verwaltungsverfahren gegenübergestanden, in dem in den Jahren 2017, 2019 und 2022

Schallmessungen durchgeführt worden seien. Die gemessenen Werte seien jeweils dem anwendbaren Grenzwert der SIA-Norm 181:1988 von 55 dB gegenübergestellt worden. Der Grenzwert sei jeweils eingehalten worden. Die von der Klägerin erwähnten "erhöhten Anforderungen" von 50 dB seien vorliegend nicht einschlägig. Solche kämen gemäss dem angehörten Akustiker nur zur Anwendung, wenn sie schriftlich vereinbart worden seien, was vorliegend nicht der Fall sei (angefochtener Entscheid E. 7.6).

E. 3.4.2

Berufung Die Klägerin rügt, die Vorinstanz habe einzig auf die Aussage des Akustikers abgestellt, um die Frage nach dem Geltungsbereich der "erhöhten Anforderungen" der SIA-Norm 181:1988 zu beantworten. Es sei aber die Aufgabe des Gerichts und nicht des Gutachters, die aufgeworfenen Rechtsfragen zu entscheiden. Ferner setze sich die Vorinstanz nicht mit dem Argument der Klägerin auseinander, wonach in der Baubewilligung

- 11 - (Klagebeilage 7) Teppichböden vorgesehen gewesen seien, was darauf schliessen lasse, dass die "erhöhten Anforderungen" zur Anwendung gelangen würden (Berufung Rz. II/3).

E. 3.4.3

Rechtliches Nach Art. 21 USG (SR 814.01) muss, wer ein Gebäude erstellen will, das dem längeren Aufenthalt von Personen dienen soll, einen angemessenen baulichen Schutz gegen Aussen- und Innenlärm sowie gegen Erschütterungen vorsehen, wobei der Bundesrat durch Verordnung den Mindestschutz bestimmt. Nach Art. 32 LSV (SR 814.41) sorgt der Bauherr eines neuen Gebäudes dafür, dass der Schallschutz bei Aussenbauteilen und Trennbauteilen lärmempfindlicher Räume sowie bei Treppen und haustechnischen Anlagen den anerkannten Regeln der Baukunde entspricht. Als solche gelten beim Lärm der zivilen Flugplätze mit Verkehr von Grossflugzeugen insbesondere die erhöhten Anforderungen und beim Lärm der übrigen ortsfesten Anlagen insbesondere die Mindestanforderungen nach der SIA-Norm 181 des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins. Diese Anforderungen gelten auch für Aussenbauteile, Trennbauteile, Treppen und haustechnische Anlagen, die umgebaut, ersetzt oder neu eingebaut werden.

E. 3.4.4

Würdigung Die Rüge der Klägerin geht fehl: Im vorinstanzlichen Verfahren reichte sie selber zwei Auszüge aus der massgebenden SIA-Norm 181:1988 ein (Klagebeilagen 8 und 13). Es hätte ihr daher möglich sein müssen, die Abgrenzung der Anforderungsstufen "Mindestanforderungen" und "Erhöhte Anforderungen" gemäss Ziff. 2.2 voneinander abzugrenzen. Sie hat sich auch vorwerfen zu lassen, der Vorinstanz die nötige Entscheidungsgrundlage (vollständige SIA-Norm 181:1988) vorenthalten zu haben, in dem sie ihr bloss zwei unvollständige Auszüge davon einreichte. Rechtsmissbräuchlich i.S.v. Art. 52 Abs. 1 ZPO erscheint es zudem, wenn die Klägerin der Vorinstanz daraus noch einen Vorwurf macht. Im Übrigen geht aus der Ziff. 2.2 der SIA-Norm 181:1988 hervor (vgl. auch Berufungsantwort Rz. 10), dass – wie es die Vorinstanz unter Verweis auf den Zeugen D._____ ausführte – die "erhöhten Anforderungen" nur bei einer vertraglichen Vereinbarung zur Anwendung gelangen. Die Mindestanforderungen sind dagegen in allen Fällen einzuhalten. Sie gewährleisten den erforderlichen Schallschutz zur Verhinderung erheblicher Störungen zwischen Nutzungseinheiten. Mit den offenbar in der Baubewilligung vorgesehenen Teppichböden hat dies nichts zu tun. Der Vorinstanz kann

im Ergebnis keine fehlerhafte Rechtsanwendung vorgeworfen werden, wenn sie ausführt, die erhöhten Anforderungen von 50 dB kämen nur bei einer vertraglichen Vereinbarung vor. Die Klägerin behauptet jedenfalls nicht, die "erhöhten Anforderungen" seien jemals vereinbart worden.

- 12 -

E. 3.5

Schallbrücken / Umbau 2002 / Kostenbeteiligung der Klägerin Die Klägerin rügt, die Vorinstanz habe ihre Ausführungen zu den Schallbrücken ignoriert und damit ihr rechtliches Gehör verletzt (Berufung Rz. II/4). Der Beweisführungsanspruch nach Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 8 ZGB bzw. Art. 152 Abs. 1 ZPO gibt der beweispflichtigen Partei in allen bundesrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten einen Anspruch darauf, für rechtserhebliche Vorbringen zum Beweis zugelassen zu werden, soweit entsprechende Anträge im kantonalen Verfahren form- und fristgerecht gestellt worden sind. Der aus Art. 29 Abs. 2 BV fließende Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisunterlagen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt insbesondere, dass die Gerichte die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien anhören und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen. Damit sich die Parteien ein Bild über die Erwägungen des Gerichts machen können, ist sein Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Es genügt, wenn der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (Urteil des Bundesgerichts 4A_250/2025 vom 15. Oktober 2025 E. 5.4.1). Die Klägerin zeigt in ihrer Berufung nicht auf, inwiefern ihre Ausführungen zu den Schallbrücken überhaupt entscheidungsrelevant gewesen wären bzw. weshalb die Vorinstanz selbst bei deren Berücksichtigung zu einem anderen Schluss hätte kommen müssen. Wie bereits ausgeführt, kommt es massgeblich darauf an, ob die von den Beklagten verursachte Lärmimmission ermessensweise als übermässige Einwirkung i.S.v. Art. 684 ZGB qualifiziert wird (vgl. oben E. 3.1). Wie die Trittschallisolation tatsächlich ausgeführt wurde bzw. ob überhaupt eine solche besteht – und nur hierzu machte die Klägerin ihre Ausführungen zu den Schallbrücken –, ist demgegenüber nicht tatbestandsrelevant, solange nicht von einer übermässigen und damit unzulässigen Lärmimmission auszugehen ist. Aus demselben Grund sind die Ausführungen der Klägerin zu ihrer Bereitschaft, sich an den Sanierungskosten zu beteiligen sowie zum Thema, ob im Zeitpunkt des Umbaus 2002 zumutbare technische Massnahmen zur Verfügung

- 13 - gestanden hätten, um den Trittschallschutz zu verbessern (Berufung Rz. II/5), nicht weiter relevant. Nach dem Gesagten erübrigt es sich, auf die weitere Rüge der Klägerin einzugehen, die Vorinstanz habe es ihr aus formalen Gründen untersagt, den Zeugen zum Thema der Schallbrücken zu befragen (Berufung Rz. II/4). Vollständigkeitshalber sei darauf hingewiesen, dass die Vorinstanz die Fragen der Klägerin zu Recht unterband,

zumal nach Art. 152 Abs. 1 ZPO nur dann jede Partei ein Recht auf Beweisabnahme hat, wenn diese von ihr form- und fristgerecht angeboten wurden und tauglich sind. Ein Beweismittel ist nur dann formgerecht angeboten, wenn es sich eindeutig der damit zu beweisenden Tatsachenbehauptung zuordnen lässt und umgekehrt. Deshalb sind die einzelnen Beweismittel unmittelbar im Anschluss an die entsprechenden Tatsachenbehauptungen aufzuführen, welche durch sie bewiesen werden sollen ("Prinzip der sog. Beweismittelverbindung"; Urteil des Bundesgerichts 4A_478/2023 vom 4. März 2024 E. 3.1.3; KILLIAS/MÖHLER, in: Berner Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung Band III, 2. Aufl. 2026, N. 29 zu Art. 221 ZPO). Das Gericht ist nicht gehalten, zur Klärung einer Frage Beweismittel abzunehmen, die nicht in diesem Zusammenhang angeboten wurden (Urteil des Bundesgerichts 5A_578/2021 vom 24. Februar 2022 E. 2.1). Vorliegend bringt die Klägerin nicht vor, dass sie den Zeugen D._____ zur Frage der Schallbrücken form- und fristgerecht als Beweismittel offeriert hätte. In act. 69 f. (Replik S. 11 f.) beantragte die Klägerin einzig die Einholung eines gerichtlichen Gutachtens.

E. 3.6

Abstellen auf einen Durchschnittsmenschen

E. 3.6.1

Entscheid der Vorinstanz Die Vorinstanz erwog, der privatrechtliche Immissionsschutz stelle auf den Massstab des Empfindens eines Durchschnittsmenschen ab (angefochtener Entscheid E. 5.2). Es sei bei der Beurteilung der Übermässigkeit ein objektiver Massstab anzulegen, weshalb grundsätzlich vom Empfinden eines normalen Durchschnittsmenschen, der sich in der gleichen Situation befinde, auszugehen sei (angefochtener Entscheid E. 7.5).

E. 3.6.2

Berufung Die Klägerin rügt, damit lasse die Vorinstanz unberücksichtigt, dass bei der Beurteilung alle ins Gewicht fallende Umstände zu berücksichtigen seien. Es seien auch subjektive Momente wie die akademische oder künstlerische Tätigkeit zu würdigen. Beide Parteien seien sich einig, dass es sich bei der Klägerin um eine überdurchschnittlich empfindsame Person handle, die akademische Tätigkeiten ausübe (Berufung Rz. II/6).

E. 3.6.3

Würdigung Dass im Rahmen der Prüfung der Übermässigkeit von Lärmimmissionen nach Art. 684 ZGB objektive Kriterien zum Tragen kommen (vgl. auch MEIER-HAYOZ, in: Berner Kommentar, 3. Aufl. 1975, N. 86 zu Art. 684),

- 14 - wurde bereits gesagt (vgl. oben E. 3.1). Daraus fliesst zunächst, dass nicht auf das spezielle persönliche Empfinden des augenblicklichen Benützers des betroffenen Grundstücks abgestellt werden darf (MEIER-HAYOZ, a.a.O., N. 87 und 123 zu Art. 684). Art. 684 ZGB will ein normales nachbarliches Zusammenleben gewährleisten. Deshalb können rein persönliche Anforderungen, die diesen normalen Rahmen sprengen, nicht berücksichtigt werden. Beispielsweise können kranke und stark nervöse Personen in einer Wohngegend keine über das Normale hinausgehende, spezielle Rücksichtnahme verlangen (MEIER-HAYOZ, a.a.O., N. 126 zu Art. 684). Entgegen der Klägerin kann daher nicht berücksichtigt werden – selbst wenn sich die Parteien diesbezüglich einig wären –, dass die Klägerin eine überdurchschnittlich empfindsame Person sein soll. Was die

akademischen Tätigkeiten anbelangt, so hatte sich die Vorinstanz hierzu nicht geäußert. Die Klägerin erläutert auch nicht, weshalb sich die Parteien darüber einig sein sollten, sie übe eine akademische Tätigkeit aus. Tatsache ist vielmehr, dass die Klägerin vorinstanzlich bloss geltend machte, ganztags anspruchsvolle, geistige Arbeiten auszuführen (act. 74; Replik S. 16). Bereits die Vorinstanz hielt diese Ausführungen indessen für nicht substantiiert (angefochtener Entscheid E. 7.7). Soweit sie die Klägerin hierzu dennoch befragte, antwortete diese, sie würde telefonieren, Video- Konferenzen abhalten und mechanische Tätigkeiten ausführen (act. 157; Protokoll S. 15). Daraus kann offensichtlich nicht auf eine akademische Arbeit geschlossen werden, die besonderer Ruhe bedürfte. Bei ihrer Beurteilung berücksichtigte die Vorinstanz daher zu Recht nicht, dass die Klägerin akademische Tätigkeiten ausübe.

E. 3.7

Häufigkeit des Auftretens der Lärmimmissionen

E. 3.7.1

Die Klägerin rügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt falsch festgestellt, als sie zum Schluss gelangte, dass keine Übermässigkeit der Lärmimmission durch häufiges Auftreten bestehe. Die Lärmimmissionen würden jedoch nicht nur ganz selten auftreten, sondern andauernd seit vielen Jahren. Die Aussage der Klägerin, wonach die Geräusche jederzeit passierten bzw. es zu jeder Zeit passieren könne und die Behauptung in der Replik, wonach die Geräusche jederzeit ohne Vorwarnung auftreten könnten, seien unbeachtet geblieben (Berufung Rz. II/7). Tatsächlich stellte die Vorinstanz in der Sache fest, die Lärmimmissionen beständen aus quietschenden oder kratzigen Tönen, wie wenn Metall mit Druck über etwas geschliffen werde. Diese würden oft am Samstag und jeden Donnerstag im Schnitt für 25 Minuten auftreten. Als Lärmquelle sei zumindest teilweise von Reinigungsarbeiten (Staubsaugen) auszugehen (angefochtener Entscheid E. 3.4 und E. 7.7). Daraus schloss die Vorinstanz, dass keine besonders hohe Intensität oder Regelmässigkeit der Lärmimmission vorliege (angefochtener Entscheid E. 7.7). Sie erkannte

- 15 - aber nicht, dass es sich um nur ganz selten auftretende Einwirkungen handle, die allenfalls nicht zu berücksichtigen wären (vgl. die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz hierzu in E. 7.5 i.f.). Es trifft zwar zu, dass die Klägerin auf die Frage ihres Rechtsvertreters, wie das mit dem Möbelrücken, den Tischen und den Stühlen sei, ausführte, die Geräusche passierten jederzeit; es könne zu jeder Zeit passieren (act. 157; Protokoll S. 15). Diese Ausführungen bezogen sich aber gerade nicht auf das die Klägerin so störende quietschende oder kratzende Geräusch, sondern auf das Verschieben von Möbeln, Tischen und Stühlen (vgl. die Fragestellung des klägerischen Rechtsvertreters: "Wie ist das, nicht nur das Putzen, sondern auch Möbelrücken, Tische, Stühle, wie wirkt sich das aus auf [die Klägerin]?"). Im Übrigen beschrieb die Klägerin die Häufigkeit des sie so störenden quietschenden oder kratzenden Geräusches auf Befragung der Vorinstanz mit "oft am Samstag" und "auch donnerstags" sowie "jeden Donnerstag" und "am Samstag war jetzt zusätzlich" und "25 Minuten normalerweise im Schnitt" (act. 156; Protokoll S. 14), wie es auch die Vorinstanz feststellte und wie die Klägerin in ihrer Stellungnahme vom 22. September 2025, S. 4, bestätigt. Von einer falschen Sachverhaltsfeststellung kann daher keine Rede sein.

E. 3.7.2

Die Klägerin rügt in diesem Zusammenhang weiter, die donnerstags und samstags auftretenden Störungen seien schon deshalb übermässig, weil sich die Beklagten an kein vorhersehbares Zeitfenster halten würden. Um diesen Störungen zu entgehen, müssten sich die Klägerin und ihr Ehemann jeden Donnerstag und Samstag ausser Haus begeben (Berufung Rz. II/8). Dem ist zu entgegnen, dass die Art und Weise wie die Klägerin und ihr Ehemann mit den umstrittenen Lärmimmissionen (erdulden oder entgehen) umgehen, ihre persönliche Entscheidung darstellt und nichts mit der Frage zu tun hat, ob eine übermässige Einwirkung i.S.v. Art. 684 ZGB vorliegt. Die Klägerin und ihr Ehemann können, sobald die umstrittenen Geräusche auftreten, in einen anderen Wohnungsteil – bspw. ihr Bürozimmer – ausweichen oder dann die Wohnung verlassen. Solange die umstrittenen Geräusche indessen nicht als übermässige Einwirkungen qualifiziert werden, haben die Klägerin und ihr Ehemann diese zu dulden. Es ist offenkundig, dass bei übereinanderliegenden Wohnungen stets gewisse Lärmimmissionen auftreten, die als Folge einer normalen Wohnnutzung zu ertragen sind, wozu unter anderem Putzgeräusche gehören.

E. 3.8

Übermässigkeit der Einwirkungen nach Art. 684 ZGB

E. 3.8.1

Substantiierung der geistigen Tätigkeiten / Büroraum Die Klägerin rügt zunächst, sie habe entgegen den Ausführungen der Vorinstanz ihre ganztags anspruchsvollen geistigen Tätigkeiten mit "Telefonieren, Video-Konferenzen und mechanische Tätigkeiten" sehr wohl

- 16 - substantiiert (Berufung Rz. II/8). Abgesehen davon, dass die entsprechenden Ausführungen der Klägerin ("Telefonieren, Video-Konferenzen und mechanische Tätigkeiten") erst anlässlich der Parteibefragung – und damit nach Aktenschluss – erfolgten (act. 157; Protokoll S. 15), und sie damit verspätet und grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_565/2024 vom 15. September 2025 E. 4.3.2), kann auch inhaltlich nicht von einer sinnvollen Substantiierung gesprochen werden, zumal Telefonieren, das Abhalten von Video-Konferenzen sowie mechanische Arbeiten ohne Angabe des konkreten Arbeitsinhalts als normale Alltagshandlungen nicht als anspruchsvolle geistige Tätigkeiten qualifiziert werden können. Weiter rügt die Klägerin, zwar stünde in ihrem Haus ein Bürozimmer zur Verfügung. Dieses stünde aber auch ihrem Ehemann zur Verfügung, so dass nicht gleichzeitig beide darauf ausweichen könnten (Berufung Rz. II/8). Damit bezieht sie sich auf die Eventualargumentation der Vorinstanz, wonach, selbst wenn die anspruchsvollen geistigen Tätigkeiten substantiiert und nachgewiesen wären, die Klägerin daraus nichts ableiten könnte, weil ihr für ihre Homeoffice-Arbeit ein separater Büroraum zur Verfügung stünde (angefochtener Entscheid E. 7.7). Die Klägerin behauptete aber nie und sagte auch nicht aus, sie könne das separate Bürozimmer nicht gleichzeitig mit ihrem Ehemann nutzen bzw. es ist auch nicht erstellt, dass ihr Ehemann das Bürozimmer überhaupt nutzt. Vielmehr sagte die Klägerin aus, sie habe ein extra Bürozimmer, in dem sie ihre Homeoffice-Arbeit machen könne (act. 156; Protokoll S. 14). Davon ist auszugehen. Im Übrigen wäre es der Klägerin zumutbar, ihre Homeoffice-Arbeit, die von der gewöhnlichen Nutzungsart eines Wohnzimmers abweicht, jeden Donnerstags für 25 Minuten pro Tag kurz zu unterbrechen. Dass die Klägerin auch samstags im Homeoffice arbeitet, macht sie nicht geltend. Soweit die Klägerin hinsichtlich ihrer Arbeit schliesslich ausführt, es sei nachgewiesen, dass bereits ab

45 dB Mittelungspegel sehr anspruchsvolle geistige Tätigkeiten deutlich beeinträchtigt würden (Berufung Rz. II/8), so unterlässt sie es, den konkreten Mittelungspegel im vorliegenden Fall zu behaupten bzw. nachzuweisen. Beim Mittelungspegel handelt es sich so- dann um einen gänzlich anderen Messwert, nämlich um den über die Beobachtungszeit konstanten Pegelwert, der die gleiche Energie zum Empfänger bringt wie ein in der gleichen Zeitspanne schwankender Schallpegel (vgl. Ziff. 1 SIA-Norm 181:1988; Urteil des Bundesgerichts 1C_589/2014 vom 3. Februar 2016 E. 3.1). Der Trittschall wird jedoch mit dem bewerteten Standard-Trittschallpegel gemessen (vgl. Klagebeilage 14). Auch die Grenzwerte der SIA-Norm 181:1988 für den Trittschall beziehen sich auf den bewerteten Standard-Trittschallpegel (vgl. Ziff. 3.22.1) und nicht auf den Mittelungspegel, sodass dieser vorliegend nicht einschlägig ist. Im Übrigen ist nicht erstellt, dass die Klägerin im Homeoffice überhaupt einer sehr anspruchsvollen geistigen Tätigkeit nachgeht.

- 17 -

E. 3.8.2

Todesfalle / Krankheit Was die Ausführungen der Klägerin anbelangt, wonach die gegenwärtige Situation für sie eine Todesfalle sei – das kreischend-scheuernde Geräusch sei krankmachend, erzeuge stechende Kopfschmerzen mit Erbrechen, Schlaflosigkeit, Schwächung der Sehkraft und Haarausfall – verweist sie diesbezüglich einzig auf einen Arztbericht vom tt.mm.2009 (Klagebeilage 15). Dieser Bericht von vor 15 Jahren ist aber offensichtlich nicht geeignet, eine angebliche Todesfalle bzw. aktuelle körperliche Leiden der Klägerin nachzuweisen. Daran ändert nichts, dass die Klägerin diesen Bericht selber als "nach wie vor aktuell" bezeichnet (act. 79; Replik S. 21). Im Übrigen sind die Beklagten erst im Dezember 2017 zugezogen (act. 23; Klageantwort S. 2). Andere Beweismittel nennt die Klägerin nicht, weshalb nicht ersichtlich ist und die Klägerin auch nicht erläutert, weshalb die Vorinstanz diese bestrittenen (act. 48; Klageantwort S. 27) Behauptungen hätte berücksichtigen müssen.

E. 3.8.3

Lärmgrenzwerte des öffentlichen Rechts Die Vorinstanz führte aus, die öffentlich-rechtlichen Lärmgrenzwerte würden zwar die privatrechtliche Übermässigkeit von Lärmimmissionen nicht definieren. Würden sie jedoch eingehalten, so seien doch gewichtige Gründe erforderlich, um die Übermässigkeit von Lärmimmissionen i.S.v. Art. 684 ZGB dennoch zu bejahen. Solche Gründe wären beispielsweise Geräusche ausserhalb einer normalen Wohnnutzung (permanenter Geräuschpegel in der Höhe des Grenzwerts oder häufige Immissionen während den Nachtzeiten). Je deutlicher die Messwerte unter den öffentlich-rechtlichen Grenzwerten liegen würden, desto gewichtiger müssten diese Gründe sein (angefochtener Entscheid E. 7.6). Die Klägerin rügt, da die öffentlich-rechtlichen Lärmgrenzwerte vorliegend nur knapp eingehalten würden, müssten die Anforderungen an den Nachweis der Übermässigkeit eigentlich gering sein (Berufung Rz. II/8). Dieses Verständnis des Verhältnisses der öffentlich-rechtlichen Lärmvorschriften zu den privatrechtlich unzulässigen übermässigen Einwirkungen im Nachbarschaftsverhältnis ist indessen falsch. Es versteht sich zwar von allein, dass Einwirkungen umso eher als übermässig zu qualifizieren sind, desto lauter sie sind. Die Voraussetzungen, unter welchen eine Übermässigkeit bejaht wird, bleiben indessen unverändert. Nur weil öffentlich-rechtliche Lärmgrenzwerte im konkreten Fall nur knapp eingehalten werden, heisst dies nicht, die Voraussetzungen zur Bejahung einer Übermässigkeit seien

herabgesetzt.

E. 3.9

Fazit Weitere Rügen bringt die Klägerin nicht vor, sodass ihre Berufung abzuweisen ist. Ergänzend kann festgehalten werden, dass die vorinstanzliche Würdigung, wonach die streitgegenständlichen Lärmimmissionen als nicht übermässige Einwirkungen i.S.v. Art. 684 ZGB qualifiziert werden, zu

- 18 - bestätigen ist. Die Klägerin macht nämlich geltend, die Lärmimmissionen würden nur zweimal wöchentlich, donnerstags und samstags, für bloss etwa 25 Minuten auftreten. Die Belastung von 50 Minuten pro Woche ist damit tief. Im Übrigen kann die Klägerin während ihrer Homeoffice-Arbeit auf andere Räumlichkeiten ausweichen und braucht sich nicht zwingend im streitgegenständlichen Wohnbereich aufzuhalten. Hinzu kommt, dass bei übereinander liegenden Wohneinheiten eine normale Wohnnutzung stets zu gewissen Lärmimmissionen in den anderen Wohneinheiten führt, die in dessen grundsätzlich zu dulden sind. Nur übermässige Einwirkungen braucht sich ein Nachbar nicht gefallen zu lassen. Die anwendbaren öffentlich-rechtlichen Grenzwerte sind im vorliegenden Fall jedenfalls – wenn auch nur knapp – eingehalten, sodass die streitgegenständliche Lärmimmission – objektiv betrachtet – nicht zu laut ist. Im Übrigen scheint die Lärmimmission vom Staubsaugen der Beklagten auszugehen, was einer normalen Wohnnutzung durch diese entspricht. Selbst wenn mit der Klägerin davon auszugehen wäre, dass es sich beim streitgegenständlichen Lärm um ein quietschendes bzw. kratziges Geräusch handelt, das unangenehm sein kann, ist aufgrund des Gesagten davon auszugehen, dass der relevante, hypothetische Durchschnittsmensch diesen Lärm nicht als übermässige Einwirkung verspüren würde.

E. 4

Kosten Ausgangsgemäss wird die Klägerin für das Berufungsverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Bei einem Kostenstreitwert im Berufungsverfahren von Fr. 20'000.00 sind die Gerichtskosten (Entscheidgebür) auf Fr. 2'490.00 festzusetzen (§ 10 Abs. 1 Gebühd i.V.m. § 7 Abs. 1 Gebühd). Die Klägerin ist zudem zu verpflichten, den Beklagten eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren zu bezahlen. Die Grundentschädigung gemäss § 3 Abs. 1 lit. a AnwT beträgt beim vorliegenden Kostenstreitwert Fr. 4'850.00. Ausgehend davon ist die den Beklagten zustehende zweitinstanzliche Parteientschädigung unter Berücksichtigung eines Abzugs von 20 % für die entfallene Verhandlung und eines Rechtsmittelabzugs von 25 % (§ 6 Abs. 2 und § 8 AnwT) einerseits und einer Auslagenpauschale von 3 % sowie der Mehrwertsteuer von 8.1 % andererseits auf gerundet Fr. 3'240.00 (= Fr. 4'850.00 x 0.8 x 0.75 x 1.03 x 1.081) festzusetzen.

- 19 - Das Obergericht erkennt: 1. Die Berufung der Klägerin wird abgewiesen. 2. Die obergerichtliche Entscheidgebür von Fr. 2'490.00 wird der Klägerin auferlegt. 3. Die Klägerin wird verpflichtet, den Beklagten eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 3'240.00 zu bezahlen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der

Streitwert in arbeits- und miet- rechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt Fr. 20'000.00.

- 20 - Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Aarau, 7. Januar 2026 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 1. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Lindner Kläusler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.